

Fragen und Antworten zur Umweltzone

Was ist eine Umweltzone?

Die Umweltzone ist ein räumlich begrenztes Gebiet, in dem Fahrverbote für Kfz mit hohen Feinstaubemissionen gelten. Betroffen sind vor allem Dieselfahrzeuge und Lkw. Diesen wird in drei Zeitstufen die Zufahrt zur Innenstadt verwehrt. Mit Hilfe einer Plakettenpflicht wird die Einhaltung der neuen Verordnung überwacht.

Warum gibt es Umweltzonen?

Feinstaub stellt ein besonderes Gesundheitsrisiko für den Menschen dar. Er löst eine Zunahme von Asthma- und Lungenerkrankungen aus und kann sogar zu Herz-Kreislauf-Störungen und Lungenkrebs führen. Ein wichtiger Verursacher von Feinstaubemissionen ist der Straßenverkehr. An vielen Hauptstraßen in der Innenstadt werden die Grenzwerte für Feinstaub regelmäßig überschritten. Die Einführung der Umweltzone soll die Emissionen des Verkehrs verringern und durch eine verbesserte Luftqualität zum Gesundheitsschutz der Bewohnerinnen und Bewohner beitragen.

Wo befindet sich die Umweltzone?

Die Umweltzone liegt im inneren Bereich der Stadt Hannover.

Woran erkenne ich eine Umweltzone?

Die Umweltzone ist durch Verkehrsschilder an ihren Grenzen gekennzeichnet. Die Umweltplaketten auf dem Zusatzschild geben Auskunft über die Fahrzeuge, die freie Fahrt in der Umweltzone haben.

Was bringt mir die Umweltzone?

Kraftfahrzeuge erzeugen Feinstaub, der zur Zunahme von Asthma- und Lungenerkrankungen bis hin zu Lungenkrebs und Herz-Kreislauf-Störungen führen kann. Die Einführung der Umweltzone soll dieses Gesundheitsrisiko verringern.

Welche Fahrzeuge sind in der Umweltzone zugelassen?

Der Luftreinhalte-Aktionsplan sieht vor, dass seit 01.01.2008 in der Umweltzone alle KFZ mit einer roten (Euro 2), gelben (Euro 3) oder grünen (Euro 4) Plakette zugelassen sind. Ab 2009 dürfen lediglich KFZ mit einer gelben (Euro 3) oder grünen (Euro 4) Plakette die Umweltzone passieren. Ab 2010 ist die Umweltzone nur noch von KFZ mit einer grünen (Euro 4) Plakette befahrbar. Zur Orientierung für alle AutofahrerInnen werden Hinweisschilder an der Grenze der Umweltzone Auskunft über die Fahrzeuge geben, die freie Fahrt haben.

Plaketten für 2008:



Plaketten für 2009:



Plakette für 2010:



Wann wurde die Umweltzone eingeführt?

Am 1. Januar 2008

Welche Strafen drohen, wenn ich trotz Fahrverbot in eine Umweltzone fahre?

Dieser Verstoß kann mit einem Bußgeld von 40,- € und einem Punkt im Verkehrszentralregister in Flensburg geahndet werden.

Was kann ich tun, wenn mein Auto keine gelbe oder grüne Plakette bekommt?

Fahrzeuge mit der Schadstoffgruppe Euro 2/II oder 3/III können durch Nachrüstung mit einem Rußpartikelfilter auf die jeweils nächsthöhere Stufe (Euro 3/III bzw. Euro 4 und Euro IV und V) gelangen. Bei Benzinern kommt eventuell die Nachrüstung mit einem geregelten Katalysator in Betracht. In besonderen Fällen sind auch Ausnahmen von Fahrverboten möglich.

Ausnahmeregelungen für das Befahren der Umweltzone

Generelle Ausnahmen

Die Kennzeichnungsverordnung, die die Vergabe der Plaketten regelt, sieht für bestimmte Fahrzeuge generelle Ausnahmen vom Fahrverbot vor. Dazu gehören u. a. mobile Maschinen und Geräte, Arbeitsmaschinen, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, Motorräder, Krankenwagen, Fahrzeuge, in denen Behinderte (mit den Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ im Behindertenausweis) fahren oder gefahren werden und Fahrzeuge mit Sonderrechten nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung, z. B. Polizei und Feuerwehr. Plaketten sind nicht erforderlich.

Die Landeshauptstadt Hannover hat für Kraftfahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen für das Jahr 2008 eine Ausnahme vom Fahrverbot festlegt.

Folgenden generellen Ausnahmen gelten bis zum 31.12.2009 für folgende Fahrzeuge:

- Benzin-Kraftfahrzeuge mit geregeltem Katalysator, die keine grüne Plakette bekommen.
- Historische Kraftfahrzeuge mit dem Zusatzkennzeichen „H“,
- Schaustellerfahrzeuge für Veranstaltungen in der Umweltzone (z. B. Schützenfest),
- Busse des ÖPNV,
- Reisebusse,
- Kraftfahrzeuge, die aufgrund ihrer technischen Ausstattung mit Biodiesel und Rapsöl betrieben werden können,
- Fahrzeuge mit Kurzkennzeichen (rote Händlerkennzeichen). Ein Ausnahmeantrag ist nicht erforderlich. Als Nachweis gilt der Kfz-Schein, das Kennzeichen oder die besondere Fahrzeugart.

Weitere Ausnahmen werden von der Stadt Hannover nach § 1 Absatz 2 der Kennzeichnungsverordnung im Einzelfall auf Antrag bewilligt, um besondere Härten, die mit einem Fahrverbot verbunden sein können, zu vermeiden.

Ausnahmeregelungen für BewohnerInnen und Gewerbetreibende innerhalb der Umweltzone

Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung setzt in der Regel voraus, dass eine Nachrüstung des betroffenen Fahrzeugs mit einem Rußpartikelfilter oder einem geregelten Katalysator nicht möglich ist und die Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges wirtschaftlich unzumutbar ist.

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit ist eine Aufstellung über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen notwendig. Für BezieherInnen von ALG II oder Grundsicherung genügt als Nachweis eine Kopie des Bescheides. Die Ausnahmegewilligung berechtigt die/den AntragstellerIn, sich mit dem Kfz frei innerhalb der Umweltzone zu bewegen.

Personen und Gewerbebetriebe außerhalb der Umweltzone

Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung setzt in der Regel voraus, dass die Fahrt aus individuellen Gründen oder im Interesse der Allgemeinheit erforderlich ist und kein Alternativfahrzeug/Transportmittel zur Verfügung steht. Die Bewilligung wird inhaltlich auf die erforderlichen Fahrten beschränkt, d.h. sie ist streckenbezogen.

Dazu gehören z. B. Fahrten, die der Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen dienen oder Fahrten auf Grund spezieller Anlässe (z. B. Schwertransporte, Veranstaltungen). Darunter fallen auch Fahrten, die aus anderen (gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder beruflichen) Gründen erforderlich.

Weitere Ausnahmeregelungen für Personen/Gewerbebetriebe innerhalb und außerhalb der Umweltzone (Bagatellgrenze)

- Für **gewerblich genutzte Fahrzeuge** bei geringer Laufleistung (max. 2.000 km pro Jahr innerhalb der Umweltzone).
- Für **privat genutzte Kraftfahrzeuge** bei geringer Laufleistung (max. 500 km pro Jahr innerhalb der Umweltzone).

Für die Fahrten innerhalb der Umweltzone ist ein Fahrtenbuch zu führen. Die Einhaltung der Kilometerbegrenzung wird kontrolliert. Mit der Bewilligung ist die Auflage verbunden, das Fahrtenbuch der Landeshauptstadt Hannover regelmäßig zur Prüfung vorzulegen. Mit Überschreitung der zulässigen Laufleistung erlischt die Bewilligung. Die vorgenannten Ausnahmegewilligungen werden längstens bis zum 31.12.2009 befristet. Für den Zeitraum ab 2010 wird nach der dann geltenden Rechtslage neu entschieden.

Ausnahmen für Einzelfahrten und Kurzzeiträume:

Eine **kürzere Befristung** der Ausnahme ist möglich bei:

- Einzelfahrten, z. B. bei kurzfristig wahrzunehmenden Terminen der/des Betroffenen oder auf Grund einer speziellen Veranstaltung,
- einem Ausnahmeantrag für einen kurzen Zeitraum, z. B. wenn eine Bewohnerin / ein Bewohner der Umweltzone mit ihrem / seinem Campingmobil eine Urlaubsfahrt antreten will.
- Eine Ausnahme kann auch für eine Überbrückungszeit bewilligt werden, wenn ein neues Kraftfahrzeug bestellt ist, aber nicht bis zum Eintritt des Fahrverbots an die/den Betroffenen geliefert werden kann.

Ausnahmegewilligungen sind kostenpflichtig. Die Gebühren betragen:

20,- Euro	für die Einzelfahrt und für BezieherInnen von Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) oder SGB XII (Grundsicherung)
60,- Euro	für streckenbezogene längerfristige Ausnahmen
120,- Euro	für sonstige Ausnahmen

Wo gibt es die Feinstaubplaketten?

In allen Kfz-Betrieben, die Abgasuntersuchungen durchführen dürfen, an Kfz-Zulassungsstellen und den anerkannten Technischen Prüfstellen.

Wo ist die Feinstaubplakette gültig?

In jeder Umweltzone in Deutschland.

Wie finde ich die richtige Feinstaubplakette?

Im ZDK Falblatt "Fahrzeugschein und Schlüsselnummer (Pkw)" (10. Auflage). Darüber hinaus speziell für den Nutzfahrzeugbereich im Falblatt "Fahrzeugschein und Schlüsselnummer (Nfz)" (1. Auflage), in dem neben der Plakettenvergabe auch die kraftfahrzeugsteuerliche Behandlung und Regelungen der Mauthöhe aufgeführt sind.